

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.057.989

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4589/J-NR/2026

Wien, am 20. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Markus Tschank und weitere haben am 20.01.2026 unter der **Nr. 4589/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Lex Neue Eisenstädter - ein Stammtisch und ein Anlassgesetz** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen, insoweit sie dem Interpellationsrecht unterliegende Gegenstände der Vollziehung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) betrifft, wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 17

- *Seit wann lädt Mag. Christian Zenz, LL.M. gemeinsam mit einem Rechtsanwalt zu den beschriebenen Stammtischen ein?*
- *Gehört die Organisation und/oder Abhaltung solcher Stammtische mit Rechtsanwaltskanzleien zum dienstlichen Aufgabenbereich des Leiters der Abteilung IV/7?*
 - *Wenn ja, auf welcher rechtlichen oder organisatorischen Grundlage fanden diese Stammtische ganz oder teilweise während der Normalarbeitszeit statt?*
 - *Wenn nein, wurden hierfür Überstunden geltend gemacht oder abgegolten?*
- *Sind Organisation und Abhaltung derartiger Veranstaltungen genehmigungspflichtig?*
 - *Wenn ja, welche Stelle ist hierfür zuständig?*

- *Wurden die gegenständlichen Stammtische genehmigt?*
 - *Wenn ja, durch wen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form?*
- *Sind informelle Treffen wie sogenannte Stammtische mit Rechtsanwaltskanzleien, die Mandanten mit unmittelbarem Bezug zu Gesetzesvorhaben des BMWET vertreten, nach den geltenden Compliance-Regelungen zulässig?*
- *Wurden diese Stammtische einer Compliance-Prüfung unterzogen?*
 - *Wenn ja, durch welche Stelle, mit welchem Ergebnis und auf Grundlage welcher Regelungen?*
- *Seit wann ist das Bundesministerium hierüber informiert?*
- *Wie erlangte das Bundesministerium hierüber Kenntnis?*
- *War bzw. ist das Ministerium über die Teilnehmer der Stammtische - insbesondere über die Teilnahme von Vertretern der "Neuen Eisenstädter" - informiert?*
- *Wird Mag. Christian Zenz, LL.M. weiterhin zu den besagten Stammtischen einladen bzw. an diesen teilnehmen?*
- *Welche Maßnahmen setzt(e) das Ministerium, um allfällige dienstrechtliche Konsequenzen bzw. Verstöße gegen Compliance-Vorgaben zu untersuchen?*
 - *Wann ist mit Ergebnissen dieser Untersuchungen zu rechnen?*
- *Wie lautet der Name des Rechtsanwaltes, der gemeinsam mit Mag. Christian Zenz, LL.M. zu den ggst. Stammtischen einlädt?*
- *Wie bewertet das Ministerium, dass Mag. Christian Zenz, LL.M. regelmäßig - und soweit ersichtlich weitestgehend exklusiv - Fachvorträge gemeinsam mit Rechtsanwalt Dr. Roland Weinrauch hält?*
- *Wie bewertet das Ministerium, dass Mag. Christian Zenz, LL.M. regelmäßig - und jedenfalls was Rechtsanwälte betrifft soweit ersichtlich exklusiv - gemeinsam mit Rechtsanwalt Dr. Roland Weinrauch publiziert?*
- *Wie bewertet das Ministerium im ggst Zusammenhang, dass Dr. Roland Weinrauch auf seiner Kanzleiwebsite damit wirbt, dass Anwälte seiner Kanzlei in WGG-Novellen eingebunden sind?*
- *Wie bewertet das Ministerium, dass der Vorgänger von Mag. Christian Zenz, LL.M. als für das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz zuständiger Abteilungsleiter unmittelbar nach Beginn seines Ruhestandes Konsulent in der Kanzlei Weinrauchs wurde?*
- *Sind dem Ministerium Informationsflüsse iZm WGG-Novellen bzw. Novellen nachgelagerter Verordnungen bzw. entsprechender Konzeptionen zwischen der Abteilung IV/7 bzw. Mag. Christian Zenz, LL.M. sowie der Kanzlei Weinrauch bzw. Dr. Roland Weinrauch bekannt?*
 - *Wenn ja, um welche Art von Austausch handelt es sich dabei?*

- *Wenn ja, wann fand dieser Austausch statt und durch welche Stelle wurde dieser Austausch genehmigt?*
- *Im Zusammenhang mit welchen Novellen des WGG bzw. dessen nachgelagerten Verordnungen und welchen konkreten einschlägigen Bestimmungen stand dieser Austausch?*

Für eine qualitativ hochwertige, effektive sowie effiziente Rechtsetzung ist der regelmäßige Austausch des BMWET mit Stakeholdern wie etwa Vertreterinnen und Vertretern betroffener Branchen, Verbände, Judikatur, Aufsichtsorganisationen etc. grundsätzlich von hoher Bedeutung. Mit der Branche und den (mit-)beteiligten Juristinnen und Juristen bestehen aufgrund der rechtlichen Komplexität der Materie seit Jahrzehnten intensiver Austausch und rechtliche Diskussionen über Problemlagen und potenzielle Lösungsmöglichkeiten.

Der gegenständliche "WGG-Stammtisch" war keine Veranstaltung des BMWET. Der Leiter der für die legistische Betreuung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) zuständigen Organisationseinheit im BMWET nahm nach den mir vorliegenden Informationen nicht im Auftrag des BMWET daran.

Das Thema Compliance hat im BMWET hohe Priorität. Bestehende gesetzliche Regelungen, strenge interne Verhaltensgrundsätze und die ausführlichen Compliance-Vorgaben des Ressorts geben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ressort ein gemeinsames Wertesystem, welches die Unparteilichkeit und Integrität der öffentlichen Verwaltung bei der Entscheidungsfindung sicherstellt.

Gemäß § 56 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 iVm § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948 müssen Bundesbedienstete eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung oder die Änderung einer solchen der Personalstelle melden. Im BMWET ist vorgesehen, dass die für Compliance zuständige Organisationseinheit als zusätzliche Prüfinstanz im Rahmen der Melde- bzw. einer allfälligen Genehmigungspflicht von Nebenbeschäftigten eingebunden wird und die allgemeinen Compliance-Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten und Befangenheiten im Rahmen von Nebenbeschäftigungen intensiviert werden.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

